

EIN EINBLICK IN DIE RECHTSGRUNDLAGE:

Datenschutz im DGV

Für viele Golfclubs, Golferinnen und Golfer sind der Komfort des in den vergangenen Jahren vom Deutschen Golf Verband e.V. und der deutsche golf online GmbH (dgo) aufgebauten DGV-Intranet sowie der Internet-Portale golf.de und mygolf.de inzwischen selbstverständlich. Angesichts der sich häufenden Presseberichte über diverse Datenschutzskandale wächst jedoch auch die Sensibilität für den Umgang mit personenbezogenen Daten – und der eine oder andere Golfer wird sich bereits seine Gedanken über die Verarbeitung seiner Daten durch den DGV und die dgo gemacht haben. Der Beitrag gibt einen Einblick in die Rechtsgrundlagen und die Umsetzung des Datenschutzes im DGV.

Fragen des Datenschutzes begleiten den Aufbau des DGV-Intranet von Beginn an. Als einer der ersten sportlichen Dachverbände in Deutschland bestellte der DGV bereits Anfang 2005 einen externen Datenschutzbeauftragten, der diesen Prozess unterstützte. Schon ein Jahr zuvor hatte der DGV mit externer Unterstützung umfangreiche Hinweise und Empfehlungen für Golfclubs zum Schutz personenbezogener Daten entwickelt und in Rundschreiben an die Clubpräsidenten sowie unter golf.de publiziert.

Zunächst aber einen Schritt zurück. Was ist überhaupt unter „personenbe-

zogenen Daten“ zu verstehen? Und von wem dürfen sie überhaupt und unter welchen Bedingungen erhoben und verarbeitet werden?

Personenbezogene Daten sind im Verständnis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) alle Angaben, die sich einer bestimmten natürlichen Person zuordnen lassen – von der Augenfarbe bis zur Schulnote, von der Schuhgröße bis zum Einkommen und vom Turnierergebnis bis zum Handicap. Nach dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 sind alle Arten personenbezogener Daten gleichermaßen durch das „Informationelle Selbstbestimmungsrecht“ geschützt: Dieses Grundrecht „gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ Personenbezogene Daten unterliegen damit einem Grundrechtsschutz, der unabhängig davon gilt, ob sich jemand für bestimmte Daten eine Missbrauchsmöglichkeit vorstellen kann oder nicht.

Aus diesem Grundrecht leiten sich fünf Grundprinzipien ab, denen die Verarbeitung personenbezogener Daten genügen muss. Sie sind in den Einzelbestimmungen des BDSG konkretisiert – und gelten selbstverständlich auch für die Verarbeitung von Golferdaten. An diesen fünf Prinzipien ist auch die Verarbeitung durch DGV und dgo ausgerichtet. Dies sind im Einzelnen:

Prinzip 1: „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“

Unter diesem Rechtsgrundsatz ist zu verstehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist – sofern keine ausdrückliche Erlaubnis vorliegt. Das BDSG kennt drei Erlaubnistatbestände: Damit sie zulässig ist, muss die Verarbeitung

- durch ein Gesetz gefordert sein (bspw. Passgesetz, Meldegesetze),
- der Erfüllung eines Vertrags mit dem Betroffenen dienen oder
- durch eine explizite Einwilligung des Betroffenen autorisiert sein.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Golferdaten durch einen Golfclub sind die Mitgliedschaft (Vertrag) und der Satzungszweck: So dienen die Ermittlung der Turnierergebnisse und des Handicaps der Erfüllung des Satzungszwecks und sind daher zulässige Verarbeitungen.

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Golferdaten aus den Clubs an das DGV-Intranet leitet sich wiederum aus der Mitgliedschaft des Clubs im DGV ab (Vertrag), sofern die Daten zur Erfüllung von Satzungszweck und Verbandtagsbeschlüssen des DGV erforderlich sind. Konkret sind das die Turnierergebnisse, die DGV-Ausweisdaten sowie alle für die Bestimmung der DGV-Vorgabe erforderlichen Angaben.

Dasselbe gilt für die Veröffentlichung der Turnierergebnisse im Portal golf.de, die ebenfalls der Erfüllung der Satzungsziele der Golfclubs und des DGV – der Förderung des Golfsports – dient. Da einer solchen Veröffentlichung im Internet überwiegende Schutzinteressen der Golfer entgegenstehen können, wurde von Anfang an die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Golfer beim austragenden Club die Streichung seines Namens aus der Ergebnisliste (Ersetzung durch „N.N.“) veranlassen kann. Auch entscheidet allein der austragende Club, ob er eine Veröffentlichung der Turnierergebnisse unter golf.de wünscht. Die für die Veröffentlichung unter golf.de erforderliche Datenübermittlung an die dgo als Betreiber des Portals wurde in einem Auftrags-

datenverarbeitungsvertrag zwischen DGV und dgo geregelt.

Die Nutzung von Stammbüchern und Wettspielergebnissen im von der dgo in Eigenregie betriebenen Portal mygolf.de leitet sich hingegen aus keinem Mitgliedschaftsverhältnis ab. Sie erfordert daher eine Einwilligung der registrierten „mygolfer“, die bei der Erstregistrierung im Portal mygolf.de abgegeben wird.

Prinzip 2: Zweckbindung

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss an einen konkreten Zweck gebunden sein. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist ohne Einwilligung der Betroffenen oder eine entsprechende Vertragsgrundlage unzulässig. Daher dürfen weder Golfclubs noch DGV oder dgo Daten von Golfspielern an Dritte – z. B. zu Werbezwecken – weiterleiten.

Der konkrete Zweck einer Verarbeitung muss dokumentiert werden; dazu hat der DGV eine übersichtliche tabellarische Ansicht entwickelt, die unter www.golf.de/dgv/datenschutz abgerufen werden kann.

Prinzip 3: Erforderlichkeit

Nur wenn personenbezogene Daten auch zur Erfüllung des konkreten Zwecks erforderlich sind, dürfen sie erhoben und verarbeitet werden. So erhebt der DGV beispielsweise im Rahmen der Handicap-Bestimmung Name, Geburtsdatum und Postleitzahl zur eindeutigen Identifikation der Golfspieler – denn Name und Geburtsdatum allein stellen bei 550.000 Vorgabenstammbüchern kein eindeutiges Kennzeichen mehr dar. Eine Erhebung der vollständigen Adresse oder weiterer Personenmerkmale ist jedoch nicht erforderlich – und daher auch nicht zulässig.

Ähnliches gilt für die Gastspielerabfrage: Clubs können über das Clubverwaltungssystem die Stammbuchangabe eines Gastspielers, dessen Namen und Heimatclub sie kennen, über das DGV-Intranet erfragen. Dabei erhalten sie jedoch keinen Zu-

griff auf das gesamte Vorgabenstammbuch, sondern lediglich den aktuellen Handicap-Wert.

Prinzip 4: Transparenz

Um das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ wahrnehmen zu können, muss nach dem „Volkszählungsurteil“ jeder Bürger wissen, „welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind“. Daraus leitet sich eine Informationspflicht jeder personenbezogene Daten verarbeitenden Stelle ab. Der DGV kommt dieser Pflicht in mehrfacher Hinsicht nach: durch eine ausführliche Datenschutzerklärung und umfangreiches Informationsmaterial auf den DGV-Webseiten unter www.golf.de/dgv/datenschutz sowie durch eine abschließende Auflistung der verarbeiteten Daten inklusive der jeweiligen Verarbeitungszwecke in den „Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien“ (AMR). Letztere wurden auf Betreiben des Datenschutzbeauftragten wiederholt, zuletzt in der derzeit gültigen Fassung vom 05.09.2008, hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Punkt 7.3) präzisiert (siehe auch DGV-Rundschreiben Nr. 25/08).

Diese Transparenzpflicht trifft auch die Golfclubs. So muss jeder Club nicht nur im Rahmen seiner Auskunftspflicht gegenüber Betroffenen die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen und begründen können, sondern auch die über die DGV-Mitgliedschaft und die Anbindung an das DGV-Intranet erforderliche Datenübermittlung entweder in der eigenen Satzung oder in einer Vereinsordnung dokumentieren. Formulierungsvorschläge dafür hat der DGV den Clubs im DGV-Rundschreiben Nr. 27/08 übermittelt.

Prinzip 5: Schutzmaßnahmen

Alle in Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vor Missbrauch



Dirk Fox beschäftigt sich seit 25 Jahren mit Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Seit 1997 Jahren ist er Herausgeber der Fachzeitschrift „Datenschutz und Datensicherheit“. Dirk Fox ist Gründer und Geschäftsführer des Beratungsunternehmens Secorvo Security Consulting GmbH, das führende Unternehmen in Datenschutz- und Informationsschutzfragen unterstützt (darunter BASF, BMW, Bosch, Commerzbank, Daimler, Deutsche Bank, DZ-Bank, EnBW, Fraunhofer Gesellschaft, Hartmann, Liebherr, Melitta, Novartis, Pfizer, T-Systems, TUI, Vattenfall, Zeiss, ZF) und seit 2005 externer Datenschutzbeauftragter des DGV und der dgo.

und Verfälschung geschützt werden. Für diesen Schutz sorgen beim DGV insbesondere restriktive Zugriffsberechtigungen, eine Zugangssicherung der zentralen Systeme und eine Datenschutz-Verpflichtung und -Schulung aller Mitarbeiter mit Zugang zum DGV-Intranet.

Abschließende Feststellungen

Der moderne Golfsport profitiert in besonderem Maße von der automatisierten Verarbeitung von Spielerdaten: Einfache Online-Turnieranmeldungen, schnelle Ergebnisveröffentlichungen und eine vereinheitlichte Vorgaben-Berechnung wären ohne das DGV-Intranet nicht vorstellbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Golferdaten im DGV-Intranet unterliegt der ständigen Prüfung durch den externen Datenschutzbeauftragten des DGV. Sie erfolgt ausschließlich im Rahmen der Satzungszwecke und wurde aus Transparenzgründen in den AMR präzisiert. Erhoben werden ausschließlich die für die Erfüllung der Satzungszwecke erforderlichen Daten. Die Datenpflege obliegt den

